

im Verhältniß mit dem wirklichen Werthe der Verpflichtung gestanden; bei commissarischer Ermittlung hat später sich gezeigt, daß der Fiscus das Dreifache der Summe zahlen mußte, welche die Berechtigten vorher gefordert hatten. Was zunächst noch den Fall betrifft, welchen der Herr Staatsminister in Bezug auf die Weigerung, seit vielen hundert Jahren bestehende Forderungen des Lehngeldes anzuerkennen, erwähnte, so ist es nicht ein einzelner Fall, welcher den Fiscus betrifft, sondern eine Erscheinung, welche fast in allen Theilen des Landes hervorgetreten zu sein scheint. Ich erlaube mir hierbei darauf zurückzukommen, daß ein vorzügliches Mittel zur Belehrung und Aufklärung wäre, wenn die Regierung sich bewogen fände, die Ansichten und Entscheidungen öffentlich bekannt zu machen, welche das Oberappellationsgericht in Bezug auf das Recht, Lehngeld und in welchen einzelnen Fällen zu fordern, gegeben hat, und zwar über solche Fragen, welche den gemachten Erfahrungen nach am meisten streitig sind oder als streitig angesehen werden und aus deren Unkenntniß gewöhnlich die Verpflichteten und Berechtigten über die Forderung des Lehngeldes in Streit gekommen sind. Ich bin überzeugt, daß die Weigerung, das Lehngeld, selbst wenn es seit vielen hundert Jahren von einzelnen Grundstücken erhoben worden ist, anzuerkennen, und die Versuche, selbst gegründeten Anforderungen zu entgehen, hauptsächlich auf Unkenntniß und vielleicht in einzelnen Fällen auf Täuschung über die Grundsätze beruhen, welche rücksichtlich dieses Rechtes und seines Beweises von der höchsten Gerichtsbehörde befolgt werden. Diese Bemerkung erlaubte ich mir als Wunsch an die Staatsregierung auszusprechen.

Staatsminister v. B e s c h a u: In Bezug auf die letzte Aeußerung habe ich dem Herrn Justizminister, in dessen Ressort die Sache einschlägt, die Antwort zu überlassen, und nur auf die Bemerkung etwas zu entgegnen, man möge sich nicht lediglich der hiesigen Sachwalter, sondern auch derer an andern Orten bedienen. Da erwähne ich, daß im Lande ungefähr 25 Sachwalter für das Ministerium beschäftigt sind. Es kommt dabei aber zunächst darauf an, ob der Fiscus Kläger oder Beklagter ist. Ist der Fiscus Beklagter, so ist es natürlich, daß er, da er hier seinen Gerichtsstand hat, auch hier verklagt werden muß, und folglich sich eines hiesigen Sachwalters bedient; ist er Kläger, so muß er dem Gerichtsstande des Beklagten folgen, und dann können, wie dies auch geschieht, auswärtige Sachwalter beauftragt werden. Was gesagt worden ist, daß den Fiscus nicht allein die Weigerung wegen des Lehngeldes treffe, sondern diese allgemein im Lande sei, so muß ich bemerken, daß sie nicht allgemein ist, sondern nur in einem Theile des Landes, und vorzüglich liegen die meisten Klagen in der Hand eines Sachwalters. Ich glaube, wenn dieser Sachwalter solche Processe vermeiden wollte, bei denen es doch zweifelhaft ist, ob sie einen günstigen Erfolg haben dürften, so würde der Zweck am besten zu erreichen sein.

Staatsminister v. K ö n n e r i g: Ich habe erst heute früh den Eingang einer Petition über die Lehngelderverpflichtung in den Landtagsmittheilungen gelesen, und die Bevormundung des

Abgeordneten Joseph. Es kann durchaus nicht meine Absicht sein, über jenen Antrag zu sprechen und ihm irgend entgegen zu treten. Ich kann auch der Motivirung, welche der Abgeordnete Joseph dabei gebraucht hat, nicht widersprechen. Ich muß ihm vielmehr darin beitreten, daß dormalen die Verpflichtung des Lehngeldes an sehr vielen Orten, namentlich des Leipziger Kreises, bestritten wird. Ich gebe ihm auch völlig Recht darin, daß die Gelegenheit hierzu hauptsächlich durch die Errichtung der Grund- und Hypothekenbücher gegeben ist. Muß hierbei diese Verpflichtung auf das Folium des Grund- und Hypothekenbuchs gebracht, dieses zur Anerkenntniß vorgelegt werden, so giebt dies allerdings Veranlassung, das Befugniß zu bestreiten. War dies doch gerade der Grund, warum das Justizministerium auf frühern Landtagen die Errichtung der Grund- und Hypothekenbücher für zu zeitig hielt, indem noch eine Menge Gerechtsame bestanden, die in der Ablösung begriffen seien, und weil durch die Einführung der Grund- und Hypothekenbücher Gelegenheit gegeben werde, diese Gerechtsame zu bestreiten und Processe herbeizuführen, so daß sich das Ministerium nur durch die Einführung der neuen Grundsteuer hat bewogen finden können, schon jetzt hierzu zu verschreiten. Allein ich muß hinzufügen, daß dieser Umstand nicht allein die Veranlassung zu den Verweigerungen und Processen gegeben hat. Allein dies hat zwar die Gelegenheit gegeben, ist jedoch nicht der hauptsächlich Grund der Verweigerung. Viele wissen, daß das Befugniß, Lehngeld zu fordern, hergebracht ist und in Ausübung besteht, leugnen es aber jetzt, um abzuwarten, ob der Berechtigte es ausführen werde und könne, und wollen, da sie wissen, wie schwierig und weitläufig ein solcher Beweis ist, abwarten, ob diese Chance ihnen einen Vortheil verschaffe. Und leider muß ich bestätigen (das Justizministerium ist darauf von den Behörden aufmerksam gemacht worden), daß hauptsächlich Ein Sachwalter und die eigenthümliche Theorie, die er aufgestellt habe, Veranlassung ist, daß die Gemeinden bestreiten, was sie seit Jahrhunderten geleistet haben. Um nur Eins zu erwähnen, so geht dieser Sachwalter von der Ansicht aus und hat sie in besondern Schriften angeführt, es müsse die Verjährung dieses Lehngeldes bereits vor 1572 vollendet gewesen sein. Wenn man aber die Constitution von 1572 liest, so kann man nicht zweifelhaft sein, daß dies nicht der Sinn derselben ist. Die Constitution sollte die damals streitige Frage lösen, ob jedes erbzinspflichtige Gut schon an und für sich nach dem römischen Rechte über die Emphytheusis bei jedem Veränderungsfalle Lehngeld geben müsse. Diese Frage ist durch die Constitution verneint worden, und sie hat gesagt, es sei nicht jedes zinspflichtige Gut an sich schon lehngeldpflichtig, sondern die Lehnspflicht müsse besonders hergebracht sein. Noch deutlicher geht es aus dem Generale von 1751 hervor, wo ausdrücklich nur der Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen gedacht ist, ohne zu erwähnen, daß sie vor 1572 beendet sein müsse. Nichts desto weniger hat dieser Sachwalter die Ansicht aufgestellt, daß die Verjährung vor 1572 beendet sein müßte. Hätte es diesem Sachwalter daran gelegen, sich zu informiren und zu vergewissern, was Rechtens, was hierüber die Ansicht der obersten Justizbehörden sei, so würde